

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 190/11 B

L 2 R 361/08 (Hessisches LSG)
S 31 R 972/07 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.5.2011 hat das Hessische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung höherer Witwenrente wegen der Anerkennung von Ersatzzeiten im Zeitraum von Januar 1946 bis Dezember 1949 ihres verstorbenen Ehegatten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt unter Verzicht auf die Ausschöpfung der mangels unzutreffender Rechtsmittelbelehrung laufenden Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG. Sie beschränkt ihre Beschwerde auf den Hilfsantrag,

"wonach für die Zeit vom 01.01.1946 bis 31.12.1946 Ersatzzeiten anerkannt werden sollen, um dadurch eine Neuberechnung der Hinterbliebenenrente zu erreichen" (S 15 *Beschwerdebegründung*)

und beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 17.8.2011 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem



Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 6 Es kann offenbleiben, ob die Klägerin ihre schriftsätzlich angekündigten Beweisanträge bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, zu der die Prozessbevollmächtigte nach vorheriger Ankündigung ihres Fernbleibens nicht erschienen ist, aufrechterhalten hat. Selbst dann fehlt es an hinreichender Darlegung eines Verstoßes des LSG gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht.
- 7 Nach dem Vortrag der Klägerin in der Beschwerdeschrift (*S 8 f*) habe sie mit Schriftsatz vom 22.3.2011 den Antrag gestellt,
"durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis über die Zugehörigkeit der Klägerin und des Versicherten zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zu erheben bzw. hilfsweise eine Sprachprüfung der Klägerin zu veranlassen" (1.).
- 8 Weiterhin habe sie beantragt,
"über die arbeitsunfähige Erkrankung des Versicherten ein Sachverständigengutachten einzuholen" (2.).
- 9 Die Klägerin hat aber nicht hinreichend konkret iS von § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 403 ZPO die "zu begutachtenden Punkte" bezeichnet, also die Tatsachen, über deren Vorliegen Sachverständigenbeweis erhoben werden kann. Diesen Anforderungen wird zwar durch eine summarische Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte genügt (*vgl BFH vom 25.7.2006 - BFH/NV 2006, 2270 - Juris RdNr 3*). Es reicht jedoch nicht aus, lediglich die maßgeblichen Rechtsbegriffe ("*arbeitsunfähig*" iS des § 250 Abs 1 Nr 4 und 6 SGB VI und "*Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis*" iS von § 19 Abs 2 Buchst a, § 20 Abs 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung) als Beweisthema zu benennen. Denn die Beurteilung von erläuterungsbedürftigen Rechtsbegriffen in gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen ist nicht Aufgabe eines Sachverständigen, sondern obliegt ausschließlich dem Gericht (*vgl Senatsbeschluss vom 14.10.2008 - B 13 R 407/08 B - Juris RdNr 13*).
- 10 Hier genügt die bloße Bezeichnung der maßgeblichen Rechtsbegriffe insbesondere deshalb nicht, weil zu den aufgeworfenen Problemkreisen noch keine Sachverständigengutachten vorlagen, auf deren Beweisfragen die Beweisanträge zumindest konkludent hätten Bezug nehmen können.
- 11 Erst recht sind nähere Ausführungen zu den (einzelnen) zu begutachtenden Punkten erforderlich, wenn - wie hier - zweifelhaft sein könnte, mit welcher fachlichen Qualifikation ein Sachver-



ständiger zur ersten Beweisfrage (Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis) gehört werden sollte bzw auf welche näheren Umstände ein Sachverständiger seine Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten im Jahre 1946 stützen könnte.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

